

(12)

## Recherchenbericht

(Österreichische Patentanmeldung)

(21)	Anmeldenummer:	A 50964/2017	(51)	Int. Cl.:	<b>A63B 5/11</b>	(2006.01)
(22)	Anmeldetag:	20.11.2017			<b>A63B 21/068</b>	(2006.01)
(88)	Recherchenbericht veröffentlicht am:	15.09.2020			<b>A63B 22/00</b>	(2006.01)
					<b>A63G 9/02</b>	(2006.01)
					<b>A63G 9/04</b>	(2006.01)

(30) **Priorität:**  
07.12.2016 DE 102016014510.2 beansprucht.

(56) **Entgegenhaltungen:**  
EP 1955735 A1  
US 1079933 A  
JP S5867494 U,  
AT 311234 B

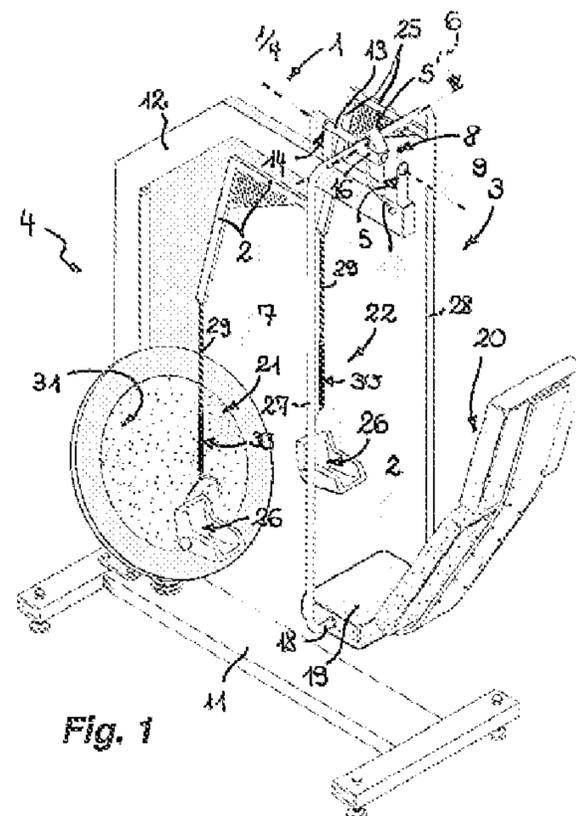
(71) **Patentanwalt:**  
Frei Rudolf  
79199 Kirchzarten (DE)

(72) **Erfinder:**  
Frei Rudolf  
79199 Kirchzarten (DE)

(74) **Vertreter:**  
Hübscher & Partner Patentanwälte GmbH  
4020 Linz (AT)

### (54) **Sport- oder Therapiegerät**

(57) Die Erfindung betrifft ein Sport- oder Therapiegerät (1) mit Sitzgelegenheit (2) für den Anwender, die (2) an einer Schaukel (3) vorgesehen ist, welche Schaukel (3) über ein Pendelgelenk (5) um eine Pendelachse (6) in vor und zurück gerichtete Pendelbewegung versetzbar gehalten ist, mit zumindest einer, zum Auflagern der Beine des Anwenders bestimmten Beinauflage (21, 22), die mit der Schaukel (3) verbunden ist und mit einer Rückwurf- oder Rücksprüngeinrichtung (7) die zum Rückwerfen oder Rückfedern des die Rückwurf- oder Rücksprüngeinrichtung (7) und die (7) dazu mit Abstand von der Schaukel (3) angeordnet ist. Für das erfindungsgemäße Sport- oder Therapiegerät (1) ist kennzeichnend, dass das Pendelgelenk (5) über ein Schwenkgelenk (8) an einem Ständer (4) oder an einem Träger boden-, wand- oder deckenseitig gehalten ist, dass die Schaukel (3) mit der Sitzgelegenheit (2) über das Schwenkgelenk (8) um eine Schwenkachse (9) in seitlich hin und her gerichtete Schwenkbewegungen bewegbar am Ständer (4) oder am Träger gehalten ist, und dass die Schwenkachse (9) quer zur Pendelachse (6) angeordnet ist (vgl. Figur 1).



Klassifikation des Anmeldungsgegenstands gemäß IPC: <b>A63B 5/11</b> (2006.01); <b>A63B 21/068</b> (2006.01); <b>A63B 22/00</b> (2006.01); <b>A63G 9/02</b> (2006.01); <b>A63G 9/04</b> (2006.01)				
Klassifikation des Anmeldungsgegenstands gemäß CPC: <b>A63B 5/11</b> (2013.01); <b>A63B 21/068</b> (2013.01); <b>A63B 22/0087</b> (2013.01); <b>A63G 9/02</b> (2013.01); <b>A63G 9/04</b> (2013.01)				
Recherchierter Prüfstoff (Klassifikation): A63B, A63G				
Konsultierte Online-Datenbank: Volltextdatenbanken				
Dieser Recherchenbericht wurde zu den am 20.11.2017 eingereichten Ansprüchen 1-18 erstellt.				
Kategorie <sup>*)</sup>	Bezeichnung der Veröffentlichung: Ländercode, Veröffentlichungsnummer, Dokumentart (Anmelder), Veröffentlichungsdatum, Textstelle oder Figur soweit erforderlich	Betreffend Anspruch		
Y	EP 1955735 A1 (FREI RUDOLF) 13. August 2008 (13.08.2008)  Fig. 7, Absatz 37	1-3, 6-13, 16-18		
Y	US 1079933 A (CULP JOHN WESLEY) 02. Dezember 1913 (02.12.1913) gesamtes Dokument	1-3, 6-13, 16-18		
Y	JP S5867494 U, 07. Mai 1983 (07.05.1983) Fig. 1	6-7, 16-18		
A	AT 311234 B (BREMSHEY AG) 12. November 1973 (12.11.1973) Fig. 3-5, Seite 4	1-18		
Datum der Beendigung der Recherche: 23.06.2020		Seite 1 von 1		
		Prüfer(in): GÖRTLER Maximilian		
<sup>*)</sup> <b>Kategorien</b> der angeführten Dokumente: <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> <b>X</b> Veröffentlichung <b>von besonderer Bedeutung</b>: der Anmeldungsgegenstand kann allein aufgrund dieser Druckschrift nicht als neu bzw. auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden.  <b>Y</b> Veröffentlichung <b>von Bedeutung</b>: der Anmeldungsgegenstand kann nicht als auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden, wenn die Veröffentlichung mit einer oder mehreren weiteren Veröffentlichungen dieser Kategorie in Verbindung gebracht wird und diese <b>Verbindung für einen Fachmann naheliegend</b> ist.                 </td> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> <b>A</b> Veröffentlichung, die den allgemeinen <b>Stand der Technik</b> definiert.  <b>P</b> Dokument, das von <b>Bedeutung</b> ist (Kategorien X oder Y), jedoch <b>nach dem Prioritätstag</b> der Anmeldung veröffentlicht wurde.  <b>E</b> Dokument, das <b>von besonderer Bedeutung</b> ist (Kategorie X), aus dem ein „<b>älteres Recht</b>“ hervorgehen könnte (früheres Anmeldedatum, jedoch nachveröffentlicht, Schutz ist in Österreich möglich, würde Neuheit in Frage stellen).  <b>&amp;</b> Veröffentlichung, die Mitglied der selben <b>Patentfamilie</b> ist.                 </td> </tr> </table>			<b>X</b> Veröffentlichung <b>von besonderer Bedeutung</b> : der Anmeldungsgegenstand kann allein aufgrund dieser Druckschrift nicht als neu bzw. auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden. <b>Y</b> Veröffentlichung <b>von Bedeutung</b> : der Anmeldungsgegenstand kann nicht als auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden, wenn die Veröffentlichung mit einer oder mehreren weiteren Veröffentlichungen dieser Kategorie in Verbindung gebracht wird und diese <b>Verbindung für einen Fachmann naheliegend</b> ist.	<b>A</b> Veröffentlichung, die den allgemeinen <b>Stand der Technik</b> definiert. <b>P</b> Dokument, das von <b>Bedeutung</b> ist (Kategorien X oder Y), jedoch <b>nach dem Prioritätstag</b> der Anmeldung veröffentlicht wurde. <b>E</b> Dokument, das <b>von besonderer Bedeutung</b> ist (Kategorie X), aus dem ein „ <b>älteres Recht</b> “ hervorgehen könnte (früheres Anmeldedatum, jedoch nachveröffentlicht, Schutz ist in Österreich möglich, würde Neuheit in Frage stellen). <b>&amp;</b> Veröffentlichung, die Mitglied der selben <b>Patentfamilie</b> ist.
<b>X</b> Veröffentlichung <b>von besonderer Bedeutung</b> : der Anmeldungsgegenstand kann allein aufgrund dieser Druckschrift nicht als neu bzw. auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden. <b>Y</b> Veröffentlichung <b>von Bedeutung</b> : der Anmeldungsgegenstand kann nicht als auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden, wenn die Veröffentlichung mit einer oder mehreren weiteren Veröffentlichungen dieser Kategorie in Verbindung gebracht wird und diese <b>Verbindung für einen Fachmann naheliegend</b> ist.	<b>A</b> Veröffentlichung, die den allgemeinen <b>Stand der Technik</b> definiert. <b>P</b> Dokument, das von <b>Bedeutung</b> ist (Kategorien X oder Y), jedoch <b>nach dem Prioritätstag</b> der Anmeldung veröffentlicht wurde. <b>E</b> Dokument, das <b>von besonderer Bedeutung</b> ist (Kategorie X), aus dem ein „ <b>älteres Recht</b> “ hervorgehen könnte (früheres Anmeldedatum, jedoch nachveröffentlicht, Schutz ist in Österreich möglich, würde Neuheit in Frage stellen). <b>&amp;</b> Veröffentlichung, die Mitglied der selben <b>Patentfamilie</b> ist.			